



Administrative Committee

Decision of the Administrative Committee under
Article 87 (2) UPCA amending the Agreement
(German language version)

27 September 2023

**Decision of the Administrative Committee of 27 September 2023
on the approval of the German language version of the Decision of the Administrative
Committee under Article 87 (2) UPCA amending the Agreement**

The Administrative Committee,

HAVING REGARD to the Agreement of a Unified Patent Court (UPCA), in particular Article 87 (2) and (3) thereof,

HAVING REGARD to the Decision of the Administrative Committee of 26 June 2023 to amend the UPCA (D – AC/03/26062023),

Approves the German text as contained in Annex to this Decision.

Done on 27 September 2023 (online meeting)

For the Administrative Committee

signed Johannes Karcher

The Chairman

ANNEX -**ERLÄUTERUNG****1. Die Auswirkungen des Brexits auf das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht**

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPG-Übereinkommen oder EPGÜ) hat die Zentralkammer des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts (EPG) „ihren Sitz in Paris und verfügt über eine Abteilung in London und eine Abteilung in München. Die Verfahren vor der Zentralkammer werden gemäß Anhang II [...]“ des Übereinkommens verteilt, der vorsieht, dass Rechtsstreitigkeiten, die die Sektionen (A) und (C) der Internationalen Patentklassifikation (IPC) betreffen, von der Abteilung in London bearbeitet werden.

Das Vereinigte Königreich beschloss im März 2017, unter Berufung auf Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union, aus der Europäischen Union auszutreten. Der Austritt erfolgte am 1. Februar 2020 und trat am 31. Dezember 2020, dem Ende des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union vorgesehenen Übergangszeitraums, in vollem Umfang in Kraft. Infolgedessen trat das Vereinigte Königreich auch aus dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht aus und zog seine Ratifizierungsurkunde am 20. Juli 2020 zurück.

Alle Mitgliedstaaten des Vorbereitungsausschusses für das EPG einigten sich angesichts des Brexits und des Austritts des Vereinigten Königreichs aus dem EPGÜ am 10. September 2020 auf das im Folgenden dargelegte gemeinsame Verständnis von Artikel 7 Absatz 2 des EPG-Übereinkommens (PC/01/Sept2020, Absatz 50):

Da die Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten an eine Abteilung der Zentralkammer des Gerichts erster Instanz in London so auszulegen ist, dass sie keine Wirkung hat, ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, den Wortlaut von Artikel 7 des Übereinkommens zu ändern. Rechtsstreitigkeiten, die die Patentklassen (A) und (C) betreffen, können provisorisch durch die noch verbleibenden Teile der Zentralkammer behandelt werden, bis ein Beschluss über die Einrichtung einer anderen Abteilung der Zentralkammer gefasst wird.

In seiner Sitzung vom 8. Mai 2023 hat das Präsidium des Einheitlichen Patentgerichts beschlossen, dass ab dem 1. Juni 2023 und bis zur endgültigen Entscheidung über die Einrichtung einer weiteren Abteilung der Zentralkammer die bei der Zentralkammer anhängigen Klagen betreffend Patente der IPC-Sektion (A) dem Sitz in Paris zugewiesen werden, während Klagen betreffend Patente der IPC-Sektion (C) der Abteilung in München zugewiesen werden. Nach Wirksamwerden dieses Beschlusses werden die Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Sitz in Paris und den Abteilungen der Zentralkammer in Mailand und München entsprechend der im geänderten Anhang II des Übereinkommens vorgesehenen Aufteilung verteilt.

2. Änderung des EPG-Übereinkommens

Alle Mitgliedstaaten haben in derselben Sitzung des Vorbereitungsausschusses am 10. September 2020 vereinbart, dass die Einrichtung einer neuen Abteilung nach Inkrafttreten des EPG-Übereinkommens so bald wie möglich erörtert und behandelt werden sollte.

Es ist eine dauerhafte Lösung erforderlich, um den Auswirkungen des Brexits und des Austritts des Vereinigten Königreichs aus dem EPGÜ im Übereinkommen Rechnung zu tragen. Die Vertragsstaaten waren sich darin einig, dass die bevorzugte Lösung darin besteht, eine neue Abteilung der Zentralkammer einzurichten und die Zuständigkeiten der ehemaligen Abteilung in London auf den Sitz und die beiden Abteilungen der Zentralkammer zu verteilen.

Die Einrichtung einer neuen Abteilung der Zentralkammer und die Neuzuweisung der Zuständigkeiten der ehemaligen Abteilung in London können nur im Wege einer Änderung des EPGÜ erfolgen.

Dementsprechend wird das EPGÜ, wegen der Verweise auf das Vereinigte Königreich und auf London in Artikel 7 Absatz 2 und in Anhang II des EPGÜ geändert. Zu diesem Zweck sieht das EPG-Übereinkommen ein vereinfachtes Revisionsverfahren vor. Gemäß Artikel 87 Absatz 2 kann der Verwaltungsausschuss das Übereinkommen ändern, um es mit einem internationalen Vertrag auf dem Gebiet des Patentwesens oder mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und infolgedessen aus dem EPGÜ stellt eine Änderung des Unionsrechts dar, die die Anwendung eines solchen vereinfachten Revisionsverfahren ermöglicht.

Artikel 87 Absatz 3 EPGÜ sieht vor, dass ein aufgrund von Artikel 87 Absatz 2 gefasster Beschluss des Verwaltungsausschusses nicht wirksam wird, wenn ein Vertragsmitgliedstaat binnen zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses auf Grundlage seiner einschlägigen nationalen Entscheidungsverfahren erklärt, dass er nicht durch den Beschluss gebunden sein will. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte jede Änderung im Wege des vereinfachten Verfahrens daher erst zwölf Monate nach Erlass der Entscheidung wirksam werden. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben sowie unbeschadet des Artikels 87 Absatz 3 des Übereinkommens wird nach Annahme dieses Beschlusses mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen, um sicherzustellen, dass die Änderungen, die Gegenstand des Beschlusses sind, zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens vollständig und unverzüglich umgesetzt werden können.

Italien hat in der vorstehend genannten Sitzung des Vorbereitungsausschusses am 10. September 2020 seine Kandidatur als Sitzland für eine neue Abteilung der Zentralkammer in der Stadt Mailand bekannt gegeben.

Der vorgeschlagene Beschluss wurde entsprechend der vorstehend genannten Struktur erstellt: Einrichtung einer neuen Abteilung der Zentralkammer und Neuzuweisung der Zuständigkeiten der ehemaligen Abteilung in London auf den Sitz und die beiden Abteilungen der Zentralkammer.

D – AC/03/26062023

BESCHLUSS DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES VOM 26. JUNI 2023 ZUR ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER EIN EINHEITLICHES PATENTGERICHT

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS –

IN DER ERWÄGUNG, dass das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht am 1. Juni 2023 in Kraft getreten ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Einheitliche Patentgericht ein gemeinsames Gericht der Vertragsstaaten der Europäischen Union für die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit europäischen Patenten, ergänzenden Schutzzertifikaten und europäischen Patenten mit einheitlicher Wirkung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes ist,

GESTÜTZT auf Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union und auf das am 1. Februar 2020 in Kraft getretene Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) aus der Europäischen Union sowie auf die Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreichs über den Austritt aus dem Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht vom 20. Juli 2020,

GESTÜTZT auf das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht, insbesondere auf Artikel 1, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 87 Absätze 2 und 3 sowie Anhang II,

GESTÜTZT auf den Beschluss des Präsidiums des EPG vom 8. Mai 2023 über die vorläufige Verteilung von Klagen betreffend Patente der IPC-Sektionen (A) und (C), die vor der Zentralkammer anhängig sind –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Zentralkammer hat ihren Sitz in Paris und verfügt über eine Abteilung in ~~London~~ und **Mailand und** eine Abteilung in München. Die Verfahren vor der Zentralkammer werden gemäß Anhang II, der Bestandteil dieses Übereinkommens ist, verteilt.“

2. In Anhang II werden die folgenden Änderungen (fett gedruckt) bezüglich der Verteilung der Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Zentralkammer ⁽¹⁾ vorgenommen:

London-Mailand (Abteilung)	Paris (Sitz)	München (Abteilung)
	Büro des Präsidenten	
(A) Täglicher Lebensbedarf, ausgenommen ergänzende Schutzzertifikate	(B) Arbeitsverfahren; Transportieren	(C) Chemie, Hüttenwesen, ausgenommen ergänzende Schutzzertifikate
	(D) Textilien; Papier	(F) Maschinenbau; Beleuchtung; Heizung; Waffen; Sprengen
	(E) Bauwesen; Erdbohren; Bergbau	
	(G) Physik	
	(H) Elektrotechnik	
	Ergänzende Schutzzertifikate	

Artikel 2

Im Vorfeld der in Artikel 87 Absatz 1 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht vorgesehenen allgemeinen Überprüfung des Übereinkommens leitet der Verwaltungsausschuss drei Jahre nach der Annahme dieses Beschlusses eine spezifische Überprüfung der Umsetzung des Beschlusses ein.

Artikel 3

Unbeschadet des Artikels 87 Absatz 3 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht werden unter der Aufsicht des Verwaltungsausschusses vorbereitende Arbeiten eingeleitet, um sicherzustellen, dass die Abteilung in Mailand nach Wirksamwerden dieses Beschlusses in vollem Umfang und sofort einsatzbereit ist.

¹ Die Einteilung in acht Sektionen (A bis H) beruht auf der Internationalen Patentklassifikation der Weltorganisation für geistiges Eigentum (<http://www.wipo.int/classifications/ipc/en>).

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft und wird zwölf Monate nach seiner Annahme wirksam, sofern keine Erklärung gemäß Artikel 87 Absatz 3 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht abgegeben wird.

Geschehen am 26. Juni 2023 (Online-Sitzung)

Für den Verwaltungsausschuss

unterzeichnet Paul van Beukering

Stellvertretender Vorsitzender